



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Frau Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
MdL Barbara Ostmeier
24105 Kiel

13. Dezember 2012

**Erlass über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

als Anlage übersende ich den o.a. Erlass zur Kenntnis.

Andreas Breitner

Anlagen: 1



Landespolizeiamt, Mühlenweg 166, 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Alle Behörden der Landespolizei SH
Referate der Polizeiabteilung
LPA 1; 2; 3; 4
Landeskriminalamt SH

nachrichtlich:
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Dekanat Polizei
HPR Polizei

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: IV-LPA-121-12.42-
EOB 2012/0755

Meine Nachricht vom:
Günter Potratz
Guenther.Potratz@polizei.landsh.de

Telefon: 0431 160-61210
Telefax: 0431 988-6-340412

07. Dezember 2012

Erlass über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Über das freiwillige Tragen von Namensschildern hinaus gelten für die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten folgenden Regelungen:

1. Namentliche Kennzeichnung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Präventionsdienst

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die Präventionsdienst leisten, haben bei öffentlichen Vorträgen, an Informationsständen etc. ein Namensschild zu tragen, damit sie jederzeit persönlich angesprochen werden können.

2. Namentliche Kennzeichnung uniformierter Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Behörden und Dienststellen der Polizei des Landes Schleswig-Holstein wird empfohlen, an ihren Uniformteilen Namensschilder zu tragen.

3. Namentliche Kennzeichnung bei geschlossenen Einheiten und Spezialeinheiten

Geschlossene Einheiten und Spezialeinheiten tragen grundsätzlich keine Namensschilder. Die geschlossenen Einheiten sind durch eine numerische organisationsbezogene Zuordnung auf der Dienstkleidung der taktischen Einheiten ausreichend für

eine Identifizierung gekennzeichnet. Die individuelle Zuordnung erfolgt nach den anliegenden Ausführungsbestimmungen.

In Einsatzlagen gem. Ziffer 1 und 2 dieses Erlasses¹ entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Kennzeichnung.

4. Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in ziviler Kleidung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht durch ihre Uniform als solche erkennbar sind, haben sich vor einem Einschreiten unaufgefordert durch das Vorzeigen der Kriminaldienstmarke bzw. des Polizei-Dienstausweises als Polizeivollzugsbeamtin bzw. Polizeivollzugsbeamter auszuweisen.

Die Erkennbarkeit als Polizeivollzugsbeamtin bzw. Polizeivollzugsbeamter erfolgt durch einen eindeutigen (mündlichen) Hinweis, wenn die Amtshandlung durch das Vorzeigen der Kriminaldienstmarke bzw. des Polizei-Dienstausweises gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

5. Sonstiges

Wird eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter bei einer dienstlichen Tätigkeit außerhalb von geschlossenen Einsätzen gem. Ziffer 3 von dem Betroffenen nach ihrer bzw. seinen Personalien gefragt, so hat sie bzw. er Namen, Amtsbezeichnung und Dienststelle anzugeben und sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis ausweisen.

Lassen Zeit und Umstände die unverzügliche Angabe des Namens, der Amtsbezeichnung sowie Dienststelle nicht zu, so ist dem Ersuchen in geeigneter Weise nachzukommen.

6. Inkrafttreten/Geltungsdauer/Aufhebung

Inkrafttreten: Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht erfolgt nach der Beschaffung der Individualkennungen durch LPA 16.

Geltungsdauer: IV 402 wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und nach fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf prüfen zu lassen.

Aufhebung: Dieser Erlass ersetzt den Erlass IV LPA -1213 – 12.42 vom 02.03.2011.

Gez. Burkhard Hamm
Landespolizeidirektor

¹ Z.B. Verkehrskontrollen, Präventionseinsätze, Schwerpunkteinsätze im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung



Alle Behörden der Landespolizei SH
Referate der Polizeiabteilung
LPA 1; 2; 3; 4
Landeskriminalamt SH

nachrichtlich:
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Dekanat Polizei

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: IV-LPA-121-12.42
EOB 2012/0755
Meine Nachricht vom:
Günter Potratz
guenter.potratz@polizei.landsh.de

Telefon: 0431 160-61210
Fax: +49-431-988-6-340412

07. Dezember 2012

Ausführungsbestimmungen zur individuellen Kennzeichnung von Einsatzkräften in geschlossenen Einheiten

Anlage zum Erlass IV LPA 121- 12.42 über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten

1. Allgemeines

Die Landespolizei ist eine offene und transparent agierende Organisation, die die Forderungen und Befürchtungen von Bürgerinnen¹ vor ungerechter oder übermäßiger Behandlung durch Einsatzkräfte in geschlossenen Einheiten aufnimmt. Zur Dokumentation dieser Offenheit und Transparenz wird die Individual-Kennzeichnung von Polizeivollzugsbeamtinnen (PVB) in geschlossenen Einheiten eingeführt. Dabei sind auch die Interessen der Mitarbeiterinnen der Landespolizei zu berücksichtigen, um sie vor grundlosen Repressalien zu schützen.

Sinn und Zweck der individuellen Kennzeichnung ist die Möglichkeit der leichteren Identifizierung von Einsatzkräften in geschlossenen Einheiten unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen.

Um sowohl der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen auf der einen Seite und der Fürsorgepflicht auf der anderen Seite gerecht zu werden, regeln diese Ausführungsbestimmungen

- die Art der Kennzeichnung,
- die Voraussetzungen für eine Identifikation der PVB,
- die Vergabe der Individualnummern,
- die Speicherung,
- die Herausgabe und
- die Löschung der Daten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit dieses Erlasses wird die weibliche Form gewählt. Der Erlass gilt für die männliche Form entsprechend.

2. Art der Kennzeichnung

Die Individualkennung (Anlage 1) wird auf dem vorhandenen Flausch der linken Brustseite des Einsatzanzuges getragen. Die taktische Kennzeichnung auf der Rückseite des Einsatzanzuges bleibt unverändert.

3. Vergabe von Individualnummern

Die Kennzeichnung von PVB in geschlossenen Einheiten beginnt bei Einsätzen ab Gruppenstärke (1:5 PVB). Die Brustschilder werden vor jedem Einsatz neu vergeben und Name, Vorname und Dienststelle des Empfängers auf einem Vordruck (Anlage 2) notiert. Dieser wird als VS nFD gekennzeichnet und ist bereits mit den individuellen Kennungen versehen. Dieser Vordruck² wird im LSK abrufbar sein. Bis zur Realisierung des Onlinezugriffs kann das beigefügte Muster herunter geladen, vervielfältigt und verwendet werden.

4. Speicherung und Dokumentation

Die Speicherung erfolgt in Papierform. Die Namenslisten werden durch den jeweiligen Einheitsführer der Polizeidirektion (PD) bzw. dem LPA 4 übersandt. Sie werden im Sachgebiet 1.1 der PD/LPA 4 sowie der PD AFB, SB 11, dem Einsatzbefehl oder der Auftragszuweisung zugeordnet und dort verwahrt.

5. Einsichtnahme und Herausgabe der Identität

Die Einsichtnahme ist zulässig, wenn zur Klärung eines Sachverhaltes die Äußerung oder Stellungnahme der Einsatzkraft erforderlich ist, z.B. bei Beschwerden, Strafanzeigen, Schadensersatzansprüchen. Die Identifizierung erfolgt grundsätzlich über die Akten führende Polizeidirektion. Der Antrag auf Bekanntgabe des Namens ist zu begründen und die Auskunft zu dokumentieren. Darin sind der Name und die Dienststelle der Anfragenden, Datum, Grund sowie der Name der Auskunftgebenden zu vermerken. Die betroffene Polizeivollzugsbeamtin ist über die Einsichtnahme und die Auskunftsertattung zu unterrichten. Auf ihren Wunsch ist auch der örtliche Personalrat zu informieren.

6. Löschung

Die Namens- und Kennzeichenlisten sind ab Einsatzzeitpunkt sechs Monate aufzubewahren und anschließend durch die zuständige Polizeidirektion/ LPA 4 zu vernichten. Die Löschung ist zu dokumentieren.

7. Ausnahmeregelung

Zur Gewährleistung des Einsatzerfolges gilt die Kennzeichnungspflicht nicht für die verdeckt agierenden Einheiten.

Gez. Günter Potratz

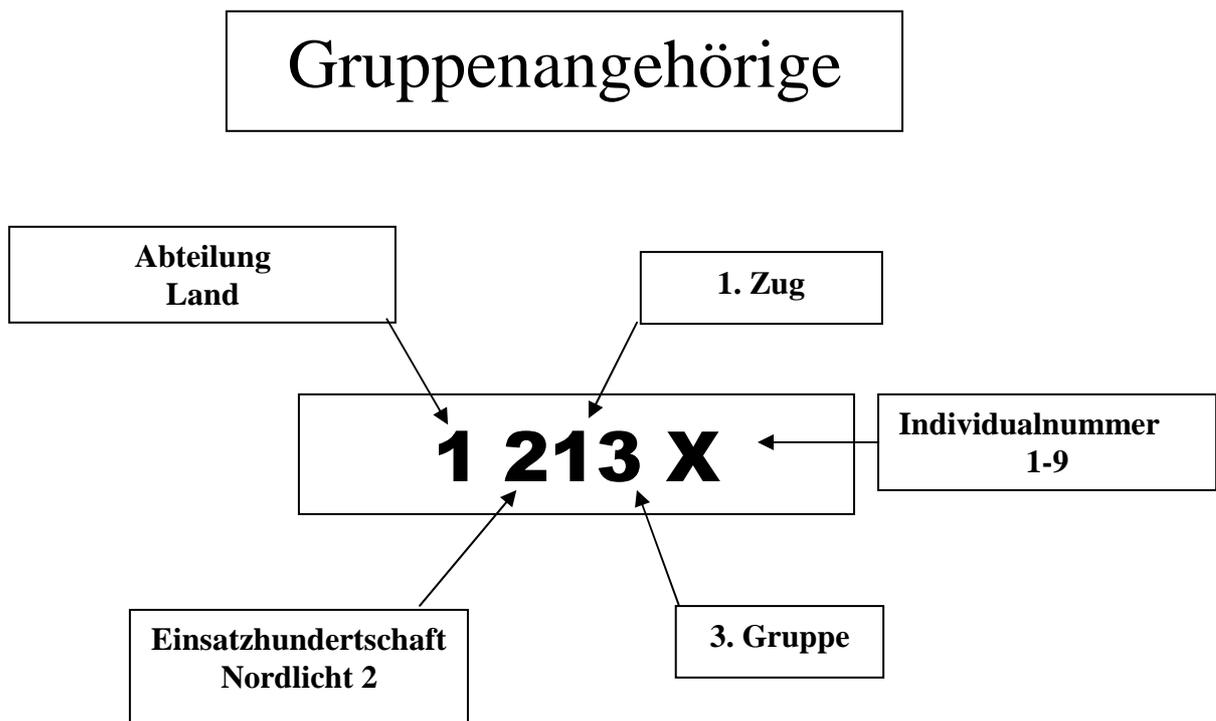
² Die PD AFB verwendet einen eigenen Vordruck.

Anlage 1

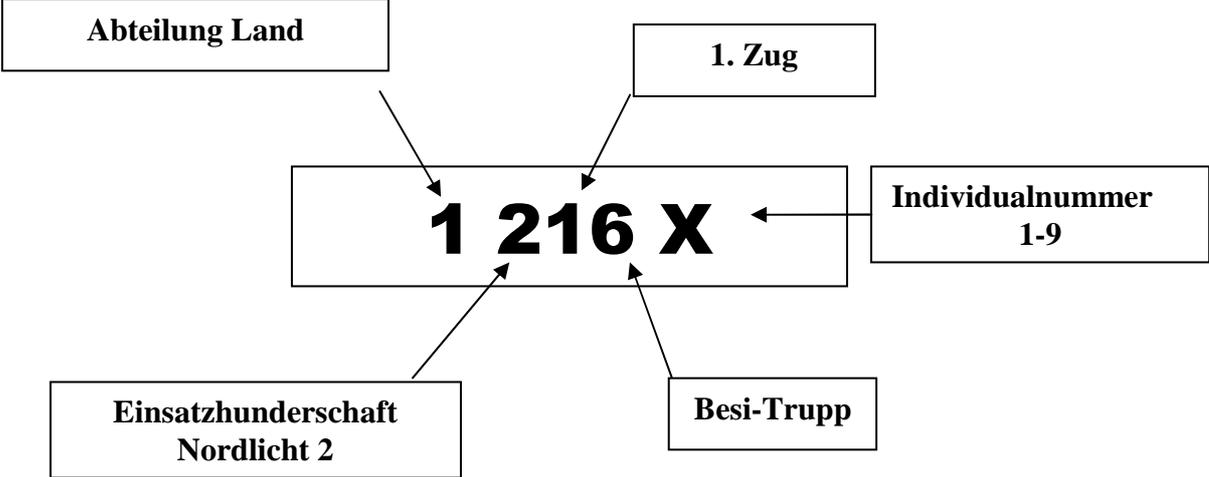
Die individuelle Kennzeichnung setzt sich zusammen aus der Gliederung bzw. dem Rufnamen der Einheit einer Einsatzhundertschaft und einer entsprechenden Individualziffer von 1-9.

Beispiele:

Hundertschaft des Einzeldienstes

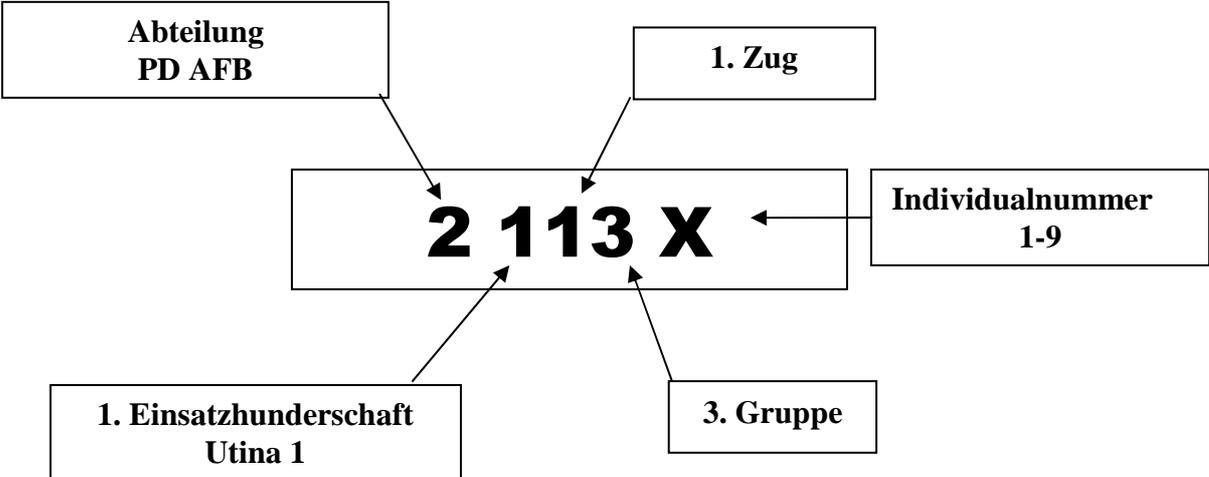


Beweissicherungstrupp



Bereitschaftspolizei

Gruppenangehörige



Einsatz:

am
in

um

Uhr

Zur Generierung ist unter Hundertschaftsführer und Zugführer die zutreffende Kennzeichnung einzutragen

Hundertschaft **1** <- Bitte eingeben

Zug **3** <- Bitte eingeben

Einheit	Kennung	Name	Vorname	DSt
Abteilungsführung	1 0 0 0 0			
Leiter Führungsstab	1 0 0 0 1			
Führungsassistent	1 0 0 0 2			
	1 0 0 0 3			
	1 0 0 0 4			
	1 0 0 0 5			
	1 0 0 0 6			
	1 0 0 0 7			
	1 0 0 0 8			
	1 0 0 0 9			
Hundertschaft Nordlicht				
Hunderschaftsführer	1 1 0 0 0			

Leiter Führungsgruppe	1 1 0 0 1			
Führungsassistent	1 1 0 0 2			
	1 1 0 0 3			
	1 1 0 0 4			
	1 1 0 0 5			
	1 1 0 0 6			
	1 1 0 0 7			
	1 1 0 0 8			
	1 1 0 0 9			

Dokumentationstrupp	1 1 9 6 0			
	1 1 9 6 1			
	1 1 9 6 2			
	1 1 9 6 3			
	1 1 9 6 4			
	1 1 9 6 5			
	1 1 9 6 6			
	1 1 9 6 7			
	1 1 9 6 8			
	1 1 9 6 9			

Bearbeitungstrupp	1 1 9 9 0			
	1 1 9 9 1			
	1 1 9 9 2			
	1 1 9 9 3			
	1 1 9 9 4			
	1 1 9 9 5			
	1 1 9 9 6			
	1 1 9 9 7			
	1 1 9 9 8			
	1 1 9 9 9			
3 . Zug				
Zugführer	1 1 3 0 0			
Zugtruppführer	1 1 3 0 1			
Assistenten	1 1 3 0 2			
Feuerlöschtrupp	1 1 3 0 3			
	1 1 3 0 4			
	1 1 3 0 5			
	1 1 3 0 6			
	1 1 3 0 7			
	1 1 3 0 8			
	1 1 3 0 9			
1. Gruppe				
Gruppenführer	1 1 3 1 0			
Gruppenangehörige	1 1 3 1 1			
	1 1 3 1 2			
	1 1 3 1 3			
	1 1 3 1 4			
	1 1 3 1 5			
	1 1 3 1 6			
	1 1 3 1 7			
	1 1 3 1 8			
	1 1 3 1 9			

2. Gruppe

Gruppenführer	1 1 3 2 0			
Gruppenangehörige	1 1 3 2 1			
	1 1 3 2 2			
	1 1 3 2 3			
	1 1 3 2 4			
	1 1 3 2 5			
	1 1 3 2 6			
	1 1 3 2 7			
	1 1 3 2 8			
	1 1 3 2 9			

3. Gruppe

Gruppenführer	1 1 3 3 0			
Gruppenangehörige	1 1 3 3 1			
	1 1 3 3 2			
	1 1 3 3 3			
	1 1 3 3 4			
	1 1 3 3 5			
	1 1 3 3 6			
	1 1 3 3 7			
	1 1 3 3 8			
	1 1 3 3 9			

4. Gruppe

Gruppenführer	1 1 3 4 0			
Gruppenangehörige	1 1 3 4 1			
	1 1 3 4 2			
	1 1 3 4 3			
	1 1 3 4 4			
	1 1 3 4 5			
	1 1 3 4 6			
	1 1 3 4 7			
	1 1 3 4 8			
	1 1 3 4 9			

5. Gruppe

Gruppenführer	1 1 3 5 0			
Gruppenangehörige	1 1 3 5 1			
	1 1 3 5 2			
	1 1 3 5 3			
	1 1 3 5 4			
	1 1 3 5 5			
	1 1 3 5 6			
	1 1 3 5 7			
	1 1 3 5 8			
	1 1 3 5 9			

BeSi-Trupp	1 1 3 6 0			
	1 1 3 6 1			
	1 1 3 6 2			
	1 1 3 6 3			
	1 1 3 6 4			
	1 1 3 6 5			
	1 1 3 6 6			
	1 1 3 6 7			
	1 1 3 6 8			
	1 1 3 6 9			

DHF	1 1 8 2 0			
	1 1 8 2 1			
	1 1 8 2 2			
	1 1 8 2 3			
	1 1 8 2 4			
	1 1 8 2 5			
	1 1 8 2 6			
	1 1 8 2 7			
	1 1 8 2 8			
	1 1 8 2 9			